

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 07. Februar 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2006) und **Antwort**

Giftige Holzschutzmittel auf der Grünen Woche?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Regelungen gelten im Land Berlin für den Umgang mit Holzschutzmitteln allgemein und konkret im Bauwesen und in öffentlichen Bereichen wie etwa in Parkanlagen und auf Spielplätzen?

Antwort zu 1: Es gelten folgende Regelungen:

- Holzschutzmittel dürfen in baulichen Anlagen, die der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) unterfallen, nach § 3 Abs. 2 nur eingesetzt werden, wenn bei ihrer Verwendung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Nach § 3 Abs. 3 sind die als Technischen Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln zu beachten. Als einschlägige technische Regel ist DIN 68800-3: 90-04 Holzschutz Teil 2 - Vorbeugende Maßnahmen im Hochbau, Teil 3 - Vorbeugender chemischer Holzschutz in den Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB) unter der lfd. Nr. 5.2.1 als Technische Baubestimmung bekannt gemacht worden. Hiernach können Holzschutzmittel als biozid wirkende Stoffe und Zubereitungen für tragende und aussteifende Holzbauteile vorbeugend in Abhängigkeit von den Gefährdungsklassen/Anwendungsbereichen eingesetzt werden. Der Einsatz chemischer Holzschutzmittel für solche Holzbauteile darf erst nach vorrangiger Ausschöpfung der baulichen Maßnahmen nach DIN 68800 Teil 2 erfolgen. Holzschutzmittel müssen nach den Regelungen des § 17 BauO Bln eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) haben, die nur dann erteilt wird, wenn die Holzschutzmittel die Anforderungen der BauO Bln erfüllen.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - GefStoffV 2005 vom 23. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005

- DIN EN 1176-1 Ausgabe: 2003 - 07, Spielplatzgeräte - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (derzeit in Überarbeitung)
- Für Spielplatzeinrichtungen aus Holz, die Erdkontakt haben und/oder Anforderungen an die Tragfähigkeit erfüllen müssen, können mit dafür allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Holzschutzmitteln imprägnierte Hölzer verwendet werden.
- Die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz - AltholzV vom 15. August 2002 gilt für die stoffliche und die energetische Verwertung und die Beseitigung von Altholz. Sie enthält u.a. auch Anforderungen und Grenzwerte bezüglich der Gehalte von Chrom für Holzhackschnitzel und Holzspäne zur Herstellung von Holzwerkstoffen,

Frage 2: Welche besonderen Regelungen gibt es für die Verwendung von chromathaltigen Holzschutzmitteln?

Antwort zu 2: Chromhaltige Holzschutzmittel sind biozid wirkende Stoffe und Zubereitungen, die nach der Technischen Baubestimmung DIN 68800-3: 90-04 für tragende und aussteifende Holzbauteile vorbeugend eingesetzt werden können und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben müssen.

Im Zulassungsverfahren werden die Holzschutzmittel geprüft hinsichtlich

- der Wirksamkeit des Mittels bezogen auf die Gefährdungsklassen (DIN 68800).
- der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Nutzers einer baulichen Anlage durch mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer
- umweltbeeinträchtigende Wirkung aus einer baulichen Anlage durch mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer.

Dazu wird u.a. nach dem Prüfungskatalog zur gesundheitlichen und umweltbezogenen Bewertung von Holzschutzmitteln (Bekanntmachung des BGA und des UBA, Bundesgesundheitsblatt 1/90 S. 28 - 32) und den Grundsätzen für die Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Holzschutzmittel des DIBt verfahren.

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen regeln die Herstellung nach festgelegter Rezeptur, den Anwendungsbereich in Abhängigkeit der Gefährdungsklassen 1 - 4 (nach DIN 68800) und das Verarbeitungsverfahren von Stoffzubereitungen für den Holzschutz durch erfahrene Fachkräfte.

Bei bestimmungs- und sachgemäßer Verwendung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Holzschutzmitteln sind keine Gefahren i.S.d. Bauordnung für Berlin für den Nutzer einer baulichen Anlage mit imprägnierten Holzbauteilen für deren gesamte Lebensdauer zu erwarten.

Frage 3: Inwiefern gelten diese Regelungen auch für landeseigene Einrichtungen wie z. B. die Messe Berlin?

Antwort zu 3: Die bauaufsichtlichen Regelungen für die Verwendung von Bauprodukten gelten für (bauliche) Anlagen i.S.d. Bauordnung für Berlin, somit auch für die Gebäude der Messe Berlin.

Frage 4: Ist dem Senat bekannt, dass während der Grünen Woche mit chromathaltigen Holzschutzmitteln behandelte Hölzer als Absperreinrichtungen verwendet wurden, und dass diese Abspernungen von den Messebesuchern insbesondere von Kindern angefasst wurden?

Antwort zu 4: Ja.

Für die Imprägnierung der Hölzer werden grundsätzlich nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Holzschutzmittel verwendet.

Frage 5: Welche gesundheitlichen Risiken gehen insbesondere für Kinder von Hautkontakten mit chromathaltigen Hölzern aus?

Antwort zu 5: Die Benutzung einiger bauaufsichtlich zugelassener chromathaltiger Holzschutzmittel ermöglicht die Behandlung von statisch wirksamen Holzbauteilen in den Gefährdungsklassen 1 - 4 (nach DIN 68800), also

- auch in Innenräumen, „jedoch nicht wenn das behandelte Holz großflächig ($>0,2\text{m}^2/\text{m}^3$) eingesetzt wird“ und
- „nicht, wenn Menschen oder Tiere häufig in direkten Hautkontakt kommen können, es sei denn, die Oberflächen der Holzbauteile werden nach abgeschlossener Behandlung und Fixierung des Holzschutzmittels gründlich abgewaschen.“

Für den Fall, dass es doch zu einem Hautkontakt von Kindern und auch von Erwachsenen mit chromathaltigen

Hölzern kommt, kann eine Reizung der betroffenen Hautareale und der Schleimhäute auftreten. Bei wiederholtem Hautkontakt ist eine allergisierende Wirkung beschrieben.

Frage 6: War oder ist den Ausstellern bei der Grünen Woche bekannt, dass sie ihre Tiere hinter Holzabspernungen präsentiert haben, die ein Holzschutzmittel enthalten, welches nicht eingesetzt werden darf, wenn das behandelte Holz bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermittel kommen kann?

Antwort zu 6: Es bestand keine Veranlassung, die Aussteller davon in Kenntnis zu setzen, dass die Abspernungen mit einem zugelassenen Holzschutzmittel behandelt wurden.

Ein direkter Kontakt von Lebens- oder Futtermittel mit behandeltem Holz war ausgeschlossen; die Futterkrippen und -kisten selbst waren nicht mit Holzschutzmittel behandelt.

Frage 7: Welche Notwendigkeit besteht für die Verwendung von mit Holzschutzmitteln gegen Fäulnis behandelten Hölzern für die Verwendung in überdachten trockenen Gebäuden?

Antwort zu 7: Keine.

Für den Einsatz von Holzschutzmitteln bei tragenden und aussteifenden Holzbauteilen siehe Antwort zu Frage 2. Eine besondere Holzschutzbehandlung für statisch nicht wirksame Hölzer ist bauaufsichtlich nicht gefordert.

Frage 8: Ist in den Messehallen mit erhöhtem Feuchtebefall zu rechnen?

Antwort zu 8: Nein.

Frage 9: Falls die Hölzer für eine Lagerung im Freien imprägniert worden sein sollten, für wie verhältnismäßig hält der Senat eine solche Vorgehensweise vor dem Hintergrund, dass verwittertes Holz als nachwachsender Rohstoff nach einigen Jahren umweltschonend und kostengünstig durch neues Holz ersetzbar ist, während chromhaltiges Altholz als Sonderabfall entsorgt werden muss?

Antwort zu 9: Eine Notwendigkeit der Imprägnierung besteht dahingehend, dass diese Hölzer einer Mehrfachnutzung im Bereich von Ausstellungen auch außerhalb der Hallen zugeführt werden.

Frage 10: Wie bewertet der Senat die Option, eine überdachte Lagerung der Hölzer zu schaffen, damit auf eine umweltschädliche Imprägnierung verzichtet werden kann?

Antwort zu 10: Das für die Mehrfachnutzung im Bereich von Ausstellungen vorgesehene Holz wird überdacht gelagert.

Frage 11: Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, damit die Messe Berlin künftig insbesondere bei der Präsentation von Lebensmitteln und lebenden Tieren auf der Grünen Woche auf die Verwendung von giftfreien Materialien achtet?

Antwort zu 11: Die Einhaltung der bestehenden bauaufsichtlichen Regelungen liegt in der Verantwortung des Bauherrn/ Betreibers.

Frage 12: Ist dem Senat bekannt, dass nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 618) chromathaltige Holzschutzmittel nur noch in Bereichen mit Erdkontakt (Gefährdungsklasse 4) eingesetzt werden sollen und wie bewertet er dies?

Antwort zu 12: Die TRGS 618 sind Empfehlungen für den Umgang mit Gefahrstoffen zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung unter arbeitsmedizinischen Aspekten. Der bauaufsichtlich zulässige Anwendungsbereich von Holzschutzmitteln ist in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für diese Bauprodukte genannt.

Mit dem 1. Januar 2005 ist die Neufassung der Gefahrstoffverordnung in Kraft getreten. Deshalb werden derzeit die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) überprüft bzw. überarbeitet.

Frage 13: Wie bewertet der Senat, dass Chrom(VI)-verbindungen von der Europäischen Union der Kategorie 1 krebserzeugender Stoffe zugeordnet werden und dass durch den unnötigen Einsatz von chromathaltigen Holzschutzmitteln die Verarbeitung Chrom(VI)-haltiger Verbindungen in Imprägnierwerken unverantwortlich gefördert wird?

Antwort zu 13: Durch die Einstufung der Chrom(VI)-haltigen Verbindungen als krebserzeugende Stoffe durch die Europäische Union wird die Verwendung dieser Stoffe in keiner Weise gefördert. Derzeit können Chrom(VI)-haltige Verbindungen nur in technischen Anlagen, d. h. in den Imprägnierwerken verwendet werden, wobei die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen. Die Chrom(VI)-haltigen Verbindungen lagern sich als Fixierstoff im Imprägnierbad an den Fasern der Holzteile an; es entstehen dann Verbindungen, die nicht krebserzeugend sind.

Berlin, den 06. März 2006

In Vertretung

D u n g e r - L ö p e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2006)